

# **Alte Musik im Neustädter Land e.V.**

c/o Jan Katzschke, Schmiedestraße 1, 31535 Neustadt a. Rbge., Tel. 05072-2154046

## **S a t z u n g**

unter Berücksichtigung der Änderung vom 4.12.2019

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Alte Musik im Neustädter Land“. Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. OT Helstorf.**
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name:**

**ALTE MUSIK IM NEUSTÄDTER LAND e.V.**

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesanges, die Durchführung von Konzertprojekten mit klassischer Musik sowie Projekte mit musikvermittelndem Charakter. Ein zentrales Organ des Vereins ist der „Kammerchor Neustädter Land“. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit. Dabei kann der Verein sowohl selbst als Veranstalter tätig werden als auch mit anderen Veranstaltungspartnern zusammenwirken.**
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden unentgeltlich ausgeübt.**
- (5) Wenn Mitglieder bei Veranstaltungen des Vereins in ihrer fachlichen Funktion engagiert werden, können Honorare gezahlt werden.**

### **§ 3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.**
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.**
- (3) Jedes Mitglied hat die Ziele des Vereins durch Leistung eines finanziellen Beitrags zu fördern. Dessen Höhe und Zahlungsweise beschließt die jährliche Mitgliederversammlung.**
- (4) Über die singende Mitgliedschaft im Kammerchor Neustädter Land entscheidet der Chorleiter aufgrund der Eignung der jeweiligen Person. Für eine singende Mitgliedschaft im Kammerchor Neustädter Land ist die Mitgliedschaft im Verein wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Die Arbeit des Chores kann durch eine separate Geschäftsordnung geregelt werden.**

### **§ 4**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, oder durch Ausschluss aus dem Verein.**
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstands hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.**

### **§ 5**

#### **Die Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

- die Mitgliederversammlung,**
- der Vorstand.**

## **§ 6**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Verein wird durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.**
- (2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenführer/in. Jedes Mitglied ist alleine vertretungsberechtigt.**
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.**
- (4) Hat der Verein hauptamtliche Mitarbeiter, sind diese nicht in den Vorstand wählbar. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, es ist nur ein Kandidat für ein Amt vorhanden und alle Anwesenden stimmen einer offenen Wahl zu.**
- (5) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt es oder wird aus dem Vorstand und/oder dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.**
- (6) Der Vorstand ist verantwortlich für:**
  - die Führung der laufenden Geschäfte,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Buchführung,
  - die Erstellung des Jahresberichts,
  - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben einen besonderen Vertreter oder einen Geschäftsführer bestellen. Insbesondere beruft er den/die Chorleiter/in für den Kammerchor Neustädter Land.**
- (8) Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ein. Sie finden einmal jährlich im Herbst sowie zusätzlich bei Bedarf statt. Die Einladung mit enthaltener Tagesordnung erfolgt schriftlich per Post oder per Email.**
- (9) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Im Eilfall können Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.**
- (10) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.**

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.**
- (2) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis gemäß § 126 BGB.**
- (3) In die Einladung ist aufzunehmen, dass Anträge zur Tagesordnung binnen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand gestellt und begründet werden müssen.**
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:**
  - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,**
  - die Wahl der Kassenprüfer,**
  - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Entlastung des Vorstands,**
  - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,**
  - die Ernennung von Ehrenmitgliedern,**
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.**
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.**
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.**
- (7) Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.**
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.**

## **§ 8**

### **Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.**
- (2) Der Vorstand ist weder bei seiner Entlastungsentscheidung noch bei der Entscheidung über die Entlastung des Kassenführers stimmberechtigt.**
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegungen des Vorstandes. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kassenprüfung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die Vollständigkeit der Belege.**
- (4) Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der folgenden Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.**

## **§ 9**

### **Die Chorleitung**

**Der Chorleiter des Kammerchors Neustädter Land wird aufgrund seiner Qualifikation durch den Vorstand berufen. Die gleichzeitige Ausübung eines Vorstandsamtes ist möglich, sofern er zugleich Mitglied des Vereins ist.**

**Die fachliche Tätigkeit des Chorleiters kann durch den Verein vergütet werden.**

## **§ 10**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks + erschienenen Vereinsmitglieder.**
- (2) Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister, vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zu ihrer Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung sind solche Änderungen vom Vorstand bekannt zu geben.**
- (3) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.**

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins, Mittelverwendung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.  
Der Beschluss, den Verein aufzulösen, und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens können nur gefasst werden, wenn diese Tagesordnungspunkte in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sind.**
  
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder Liquidatoren des Vereins, wenn die auflösende Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.**
  
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere des Chorgesanges.**

**Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung  
in Neustadt-Helstorf am 4. November 2019**

**Unterschriften der Gründungsmitglieder:**

**gez. Dr. Christoph Elsas  
gez. Rosemarie Elsas  
gez. Siegfried Steinle  
gez. Sabine Thiele  
gez. Jan Katzschke  
gez. Andrew Wedman  
gez. Christian Prüßner  
gez. Gabriele Bischoff  
gez. Elfriede Stahmer  
gez. Hanns Stahmer  
gez. Anton van Bebber  
gez. Charlotte Grabs**